

schen Schulungsgemeinschaft“, die v. B. zusammen mit Robert Rast vornahm. (R. Rast trat später in den Jesuitenorden ein, starb aber schon bald im Mai 1946.) Es ist erstaunlich zu lesen, wieviel Zeit v. B. in die individuelle Pastoral investierte. Das Schreiben von Büchern ist dagegen eher eine Nebensache. 1975 bekennt v. B. einmal, „daß Schriftstellerei im Haushalt meines Lebens ein Nebenprodukt und faute de mieux bleibt und immer bleiben wird“ (174). Hinter der pastoralen Arbeit hat „alles Spielen mit der Feder“ zurückzustehen. – Drei Verzeichnisse schließen dieses sehr gute Buch ab. Ich habe es mit Gewinn gelesen. Ein kleiner Hinweis: Der auf S. 13 genannte Artikel von P. Henrici muß natürlich heißen: „Erster Blick auf Hans Urs von Balthasar“. R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler*†, *Ekkehard Kaufmann* und *Dieter Werkmüller*, 39. Lfg. (Sp. 1537–1792). Berlin: Schmidt 1996.

Das HRG enthält diesmal Artikel, die sich um die folgenden Worte und Begriffe gruppieren: Württemberg, Zehnt, Zeit, Zepter, Zeremonialrecht, Zeugen, Zins, Zoll, Zufall. Ich möchte auf einige Stichworte eingehen, die auch für die Kanonistik von Bedeutung sein können. Die *Würde* ist vom Wortsinn her eine positiv bewertete Eigenschaft, die mit Ehre in Verbindung steht und zu Achtung verpflichtet. Wenn man heute von W. spricht, so denkt man im allgemeinen an den Menschen und die Menschen-W. Das frühe Christentum bezog diese Bestimmung des Menschen auf seine Ebenbildlichkeit mit dem Schöpfergott (Gen 1,26) und die Menschwerdung des Gottessohnes. Neben Ambrosius und Gregor von Nyssa trat vor allem Leo d. Gr. für die erhabene „*dignitas humanae naturae*“ ein. In der Neuzeit (und insbesondere im 20. Jh.) gewann der Begriff der W. des Menschen eine besondere Bedeutung, weil er in viele Verfassungen und Grundgesetze aufgenommen wurde. Andererseits ist es nicht leicht zu bestimmen, was man (im juristischen Kontext) eigentlich unter W. zu verstehen hat. Es gibt sogar Autoren, welche die Rede von der Menschen-W. für eine Leerformel halten. – Die *Zahlensymbolik* geht von der Überzeugung aus, daß die Zahlen einen über ihren Zahlwert hinausweisenden Grund und Sinn haben. Bei der Beobachtung der Natur erfährt man regelmäßige Strukturen und Ordnungen in Raum und Zeit, Vielfalt und Symmetrie, Wechsel von Tag und Nacht, Jahreszeiten und Mondphasen. Dies alles führt in den verschiedenen Kulturen zu naturreligiösen und naturphilosophischen, auch astrologischen, magischen und zahlensymbolischen Spekulationen. Auch in der Bibel haben die Zahlen (von 1 bis zu den 200 Millionen Reitern der Apokalypse [9, 16]) neben ihrem Zählwert einen Bedeutungswert. Das größte Bedeutungsspektrum hat die (vollkommene, geheiligte) Sieben; genannt sei sie als Zeichen der irdischen Zeit (Wochentage) wie der Ewigkeit und der ewigen Ruhe (Ruhe Gottes nach den Schöpfungstagen; siebtes Weltalter), der Zeit des Gesetzes sowie der Gnade und des hl. Geistes, daneben als Zahl des Menschen, seiner Tugenden, aber auch seiner Laster (sieben Todsünden). – Als unbestimmter Sammelbegriff bedeutet *Zauberei* Umschreibung einer Gruppe von Handlungen, die auf abergläubigen Vorstellungen beruhen. Der Begriff Aberglaube ist freilich keineswegs eindeutig; er steht jeweils in Relation zu den entsprechenden Religionslehren. Auch im Christentum und der Kirche spielen Aberglaube und Zauberei eine Rolle. Die Bestrafung der Z. hängt eng mit der Einstellung der Kirche zum Dämonenglauben zusammen. In der Kirche des frühen Mittelalters steht dabei der Gedanke noch im Vordergrund, daß Satan zwar existent, aber im Grunde doch überwunden sei. Im Verlauf einer längeren Entwicklung bis zum 13. Jh. verschieben sich die Gewichte in Hinblick auf den Glauben an die Realität der Z. als ein die Menschen bedrohendes Phänomen, das es mit allen Mitteln zu bekämpfen gilt. Im Zeitalter der Aufklärung erheben sich immer mehr theologische Stimmen gegen den Hexenglauben. Der Glaube an „Mächte und Gewalten“ bleibt aber in der (katholischen) Kirche lebendig; dies läßt sich schon durch deren Festhalten am Exorzismus beweisen. – Der *Zehnt*, eine Abgabe in Höhe des 10. Teils des Ertrags oder des Einkommens, war in vielen Kulturen bekannt. Im A. T. ist neben dem Königs-Z. auch ein kultischer Z. bekannt (vgl. z. B. Lev 27,30–33). Die frühe Kirche hat zunächst kein Z.-Gebot gekannt, da man von den Gläubigen erwartete, daß sie freiwillig mehr als den herkömmlichen Z. für karitative Aufgaben und für den Unterhalt



des Klerus leisteten. Die Geschichte des kirchlichen Z. beginnt erst im 5. Jh. Eine Rechtspflicht, den Z. zu leisten, ist erstmals durch einen Beschluß des Konzils von Mâcon von 585 (c. 5) überliefert. Bei diesem Z. bleibt es bis zur Neuzeit. Die französische Nationalversammlung schaffte durch Dekret vom 2.11.1789 den kirchlichen Z. für Frankreich ab. Im Laufe des 19. Jh. wurde der Z. überall in Europa durch die Ablösungsgesetzgebung im Wege der Bauernbefreiung beseitigt. – Die *Zeitrechnung* aller Kulturen basiert auf der Beobachtung der wenig veränderlichen Umlaufzeit der Erde um die Sonne und/bzw. des Mondes um die Erde. Die technische Z. Europas beruht in wesentlichen Teilen bis auf den heutigen Tag auf dem julianischen Kalender, der im Jahr 46 v. Chr. durch eine Kalenderreform Caesars im römischen Reich eingeführt wurde. Dieser julianische Kalender litt aber unter verschiedenen Fehlern. Diese versuchte der sog. gregorianische Kalender (nach Papst Gregor XIII., der von 1572 bis 1585 regierte) zu vermeiden. Ziel dieser Kalenderreform war es, daß die Frühjahrstagundnachtgleiche auf den 21. März fiel und dauernd dort gehalten wurde. Zu diesem Zweck wurde 1582 vom 4. Oktober sofort auf den 15. Oktober gesprungen. Versuche der französischen Revolution, der Pariser Kommune von 1871, der faschistischen Regime in Italien (Musolini) und in Deutschland (Hitler), eigene Z. einzuführen, scheiterten kläglich. – Unter *Zeremoniell* versteht man geregelte Abläufe sowie festliegende Handlungsvorgaben für öffentliches Geschehen, das vornehmlich der Repräsentation dient. Wichtige Ereignisse, die Abschnitte oder Veränderungen im Bereich von Herrschaft markieren wie Krönung, Hochzeit, Treffen, Bündnis oder Friedensschluß, Empfang oder Abschied, Hoftage und kirchliche Hochfeste, werden durch besonderes Z. gestaltet. In allen Hochkulturen ist ein solches Z. faßbar, das den Glanz, die Macht und die Sakralität der Herrschaft zur Anschauung bringt. – *Zeugen* sind Personen, die über wahrgenommene Tatsachen Auskunft geben können. Im gerichtlichen Verfahren gehören die Z. neben den Urkunden- und Augenscheinsbeweisen zu den am häufigsten verwendeten Beweismitteln. Der CIC/1983 behandelt die Stellung der Zeugen in den cc. 1547–1573. – So alt wie das Nehmen von Zins ist auch das Bestreben, diese Praxis durch ein *Zinsverbot* zu verhindern. In der griechischen und römischen Antike wurde der Zins häufig als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen, weil die Natur vor jeden Gewinn die Leistung setzte. Gleichwohl wurden in der Praxis Zinsen verlangt. Die kaiserliche Gesetzgebung beschränkte sich auf Festsetzung von Zinsobergrenzen. Die frühen Christen nahmen an dieser Auffassung Anstoß, da das A. T. (Ez 18, 7 ff.) und das N. T. (Lk 6, 34 f.) Zinsnehmen in jeder Höhe als Wucher und Sünde gegen die christliche Bruderliebe ansahen. Gleichwohl wurde das Z. nicht strikt durchgehalten. Die Diskrepanz zwischen der auf Geldverkehr beruhenden Wirtschaft und dem juristischen Z. führte dazu, daß mittelalterliche Theologen und Juristen immer wieder die Frage stellten, ob Zins in gewissem Umfang nicht doch erlaubt sei und wo die Grenzen zum Wucher zu ziehen seien. Es war insbesondere das Verdienst von Thomas von Aquin, die Produktivität des Kapitals anzuerkennen. In der Neuzeit gingen (hinsichtlich der Gesetzgebung) die Wege der europäischen Staaten auseinander. Während die evangelischen Staaten das Z. weitgehend aufgaben und nur noch ein System gesetzlicher Höchstzinsen anstrebten, blieb in den katholischen Staaten das Z. bis zum Ende des Ancien Régime in Geltung. – Auch diesmal bietet das HRG wieder eine Menge höchst interessanter Informationen zur Rechtsgeschichte, die es in leicht verständlicher Form ausbreitet. Es macht jedesmal Spaß, das HRG zu lesen.

R. SEBOTT S. J.

### 3. Systematische Theologie

HICK, JOHN, *Religion*. Die menschlichen Antworten auf die Frage nach Leben und Tod. München: Diederichs 1996. 462 S.

John Hick (H.) zählt zu den bekanntesten Religionsphilosophen/Theologen im englischsprachigen Raum. Seit mehr als 40 Jahren hat er sich zu vielen religionsphilosophischen und theologischen Fragen geäußert, angefangen von der Frage nach der Verifizierbarkeit religiöser Sätze über das Problem des Übels bis zu den Fragen der Theologie der